Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12. Jahrgang 1898.

335. 380. Auf Ihren Bericht vom 30. August d. Js. will Ich der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg für den Bau einer Kleinbahn von Vohwinkel über Sonnborn nach Elberfeld und Barmen nach dem Schwebebahnsystem das Enteignungsrecht zur Entziehung und dauernden Beschränkung von Grundeigenthum nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 Gesetz-Sammlung Seite 221 in Gnaden verleihen.

Die vorgelegte Karte nebst 2 Zeichnungen folgt anbei zurück.

Totis, den 13. September 1897.

gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Thielen.

Inhalt der Gesetzsammlung.

336. 371. Das zu Berlin am 17. März 1898 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9977. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung vom Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

337. 381. **Konzession**
zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Niederländischer Lloyd" in Amsterdam domizilirten Assekuranz-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe der Einbruchs-Diebstahl-Versicherung in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des laut Urkunde vom 15. April 1893 abgeänderten Statutes hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von dem betreffenden Regierungspräsidenten nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlustkonto) sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 7. März 1898. I. F. 2404.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
J. A.: v. Bitter.

338. 373. Die am 1. April 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3^1/_2{}^0/_0$ abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 5. März 1898. I. 476.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
v. Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

339. 371. Die von der Kreis-Synode Elberfeld beschlossene und von der 23. rheinischen Provinzialsynode nach Beschluß 66 ihrer Verhandlungen gutgeheißene Theilung der Kreis-Synode Elberfeld in zwei Kreis-Synoden Elberfeld und Barmen ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe genehmigt worden.

Zu der künftigen Kreis-Synode Elberfeld sollen die Kirchengemeinden: 1. reformirt Elberfeld, 2. lutherisch Elberfeld, 3. reformirt Ronsdorf, 4. lutherisch Ronsdorf, 5. reformirt Cronenberg und 6. evangelisch Cronenberg gehören, während zu der künftigen Kreis-Synode Barmen die Kirchengemeinden: 1. evangelisch Barmen-Unterbarmen, 2. Barmen-Gemarke, 3. Barmen-Wichlinghausen, 4. Barmen-Wupperfeld und 5. die in der Bildung begriffene Gemeinde Laaken-Blombacherbach gehören sollen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Theilung mit dem 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Düsseldorf, den 18. März 1898. II. D. 554.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

340. 394. Der Hausirer Julius Böntgen aus Ohligs hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 7007 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Gemüse, Butter rc. berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet aller Bemühungen nicht wiedergefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. März 1898. III. A. 3429.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung:
J. V.: Bloem.

341. 406. Bei Jul. Springer in Berlin ist zum Preise von 50 Pf. (25 Exemplare Mark 10) eine vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebene Denkschrift „Die San José Schildlaus" erschienen, welche die Beschreibung des Insekts, seine Entwicklungsgeschichte, Unterscheidungsmerkmale gegenüber ähnlichen Insekten, seinen Einfluß auf die Pflanzen, Mittel zur Bekämpfung und die in Amerika über das Insekt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen enthält.

Dir Anschaffung der Flugschrift wird den Betheiligten mit dem Bemerken empfohlen, daß binnen Kurzem auch Wandtafeln mit farbiger Darstellung des Insekts erscheinen werden.

Düsseldorf, den 21. März 1898. I. E. 1780.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

342. 357. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 11. Jahreswoche vom 13./3. bis 19./3. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	9	3	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—	6	—	12	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	2	1	1	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	10	2	16	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	8	—	6	1	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	1	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	8	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	1	—	1	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	3	—	2	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	9	—	8	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	1	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Summe	—	—	—	—	9	3	—	—	—	—	98	3	67	7	82	9	7	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. März 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

343. 379. Durch Erlaß vom 14. d. Mts. II. 3195 hat der Herr Minister des Innern dem Komite für den vom 13. bis 16. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Ich ersuche die Ortsbehörden, den Loosvertrieb im diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Düsseldorf, den 19. März 1898. I. C. 2508.

Der Regierungs-Präsident J. V.: Schreiber.

344. 405. Das in der Amtsblattbekanntmachung vom 12. Januar 1898 I. E. 8513 (Amtsblatt Seiten 8—11) für den dem Herrn Alex von Heimendahl gehörigen Rothschimmelhengst bedungene Deckgeld ist von 30 auf 15 Mark ermäßigt worden.

Der unter Nr. 5 daselbst aufgeführte, dem Herrn W. Johnen gehörige, braune Hengst wird, anstatt in Kempen mit einem Deckgeld von 20 Mark, nunmehr bei dem Herrn Robert Drenker zum Hof bei Wülfrath, Kreis Mettmann, gegen ein Deckgeld von 15 Mark aufgestellt.

Düsseldorf, den 24. März 1898. I. E. 1763.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

345. 363. **Reglement**

über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger.

An Stelle des Reglements vom 9. März 1880 (A.-Bl. S. 129/131) und seiner Abänderungen vom 9. Juli 1889 (A.-Bl. S. 265) und 16. September 1894 (A.-Bl. S. 388) treten vom 1. April 1898 ab folgende Vorschriften:

§. 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger bedarf der landräthlichen Genehmigung. Diese Genehmigung erfolgt nur auf Widerruf und ist zu ertheilen, wenn der Anzustellende:

a) vollständig unbescholten ist und einen nüchternen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebenswandel führt,

b) das 24. Lebensjahr erreicht hat,

c) drei Jahre lang das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbrief ordnungsmäßig erlernt hat,

d) drei Jahre lang als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister mit gutem Erfolg gearbeitet hat,

e) seine Befähigung durch Ablegung der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung (§. 2) nachgewiesen hat.

§. 2. Die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung erstreckt sich:

a) auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkentnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den 4 Spezies;

b) auf die Kenntniß der Feuerungs-Anlagen, der Construktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialen, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

c) auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges.

Ein Theil der Fragen zu b ist von dem Examianden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 3. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regiegierungsbezirk durch die „Prüfungs-Kommission für Bezirks-Schornsteinfeger", welche in Düsseldorf ihren Sitz hat und welche besteht:

a) aus dem jeweilig zu Düsseldorf wohnhaften Königlichen Kreisbaubeamten als Vorsitzenden,

b) aus zwei Bezirks-Schornsteinfegern als Beisitzern, welche auf Vorschlag des Vorstandes der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden,

c) aus einem Maurermeister als Beisitzer, welcher auf Vorschlag des Oberbürgermeisters zu Düsseldorf durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf für die Dauer von zwei Jahren ernannt wird.

Für jeden der beiden Bezirks-Schornsteinfeger und für den Maurermeister werden in gleicher Weise zwei Stellvertreter bestellt, von welchen je einer seinen Wohnsitz in Düsseldorf haben muß.

§. 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Komision zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des §. 1 unter a, c und d ausgewiesen, durch Bescheinigung der Ortsbehörde dargethan hat, daß er die letzten sechs Monate in dem Bezirke der Prüfungs-Kommision als Geselle thätig gewesen ist und durch Quittung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst den Nachweis erbracht hat, daß die Prüfungsgebühr mit 20 Mark bei dieser Kasse eingezahlt worden ist. Falls sich die Meldungen zu sehr häufen, ist der Vorsitzende berechtigt, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten durch eine Amtsblatt-Bekanntmachung die Zulassung derjenigen, welche außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf ihren Wohnsitz haben und nicht seit mindestens einem Jahre in demselben als Schornsteinfeger-Gesellen beschäftigt sind, für einen bestimmten Zeitraum auszuschließen.

§. 5. Es dürfen nicht weniger als zwei Prüflinge zu einer Prüfung geladen werden.

In der Regel findet in dem letzten Monat jedes Vierteljahres eine Prüfung statt. Der Vorsitzende ist befugt, in dringenden Fällen außerordentliche Prüfungen anzuberaumen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußnahme der vollzähligen Kommission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wird die Prüfung von der Kommission als genügend bestanden erachtet, so stellt der Vorsitzende das Befähigungs-Zeugniß aus. Andernfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr.

§. 6. Die den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission für die Theilnahme an den Prüfungen für den Prüfungstag zu gewährende Entschädigung beträgt 12 Mark für den Vorsitzenden und 6 Mark für jeden Beisitzer.

Die Stempelbeträge für die auszustellende Befähigungs-Zeugnisse sind von den Prüflingen besonders zu erstatten.

§. 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegers ist in der für Ortspolizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Reglements vorausgehen.

§. 8. Die Anstellungsbehörde kann mit landräthlicher Genehmigung eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§. 47 Abs 2 Gewerbe-Ordnung) zulassen:

a) bei Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer der Einberufung,

b) sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als für die Dauer eines Jahres.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 1 entsprechen.

§. 9. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehr-Geschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen.

Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrjungen muß der Bezirks-Schornsteinfeger oder sein sach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§. 10. Von jeder Annahme eines Gesellen oder Gehülfen ist vor Beschäftigung desselben der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, die Annahme solcher Gesellen und Gehülfen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen oder Gehülfen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Anstellungsbehörde zu entlassen.

§. 11. Die Anstellungsbehörde muß denjenigen Bezirks-Schornsteinfeger, welchem die landräthliche Genehmigung entzogen ist, alsbald entlassen.

Der Widerruf dieser Genehmigung (§. 1) tritt ein:

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder des nüchtern Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
b) wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden,
c) wenn die Anordnungen der Anstellungsbehörden, die im §. 9 erwähnt sind, nicht befolgt werden,
d) wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verletzt wird.

Düsseldorf, den 14. März 1898. I. F. 1674.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

346. 376. Der Herr Finanzminister hat unterm 11. d. Mts. (III. 3493) gemäß §§. 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 für den Grenzbezirk der Rheinprovinz Folgendes bestimmt:

Die zur Ausstellung von Transportausweisen für den Grenzbezirk ermächtigten Amtsstellen und Personen sind befugt, für Transporte von Stieren, Ochsen, Kühen, Jungvieh und Kälbern, soweit diese der Transportkontrole im Grenzbezirk unterliegen, die Vorführung bei einer anderen Amtsstelle oder Person der bezeichneten Art in den Ausweisen vorzuschreiben. Diejenigen Personen, welche die Transporte ausführen, haben einer solchen Vorschrift nachzukommen. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152 des Vereinszollgesetzes einer Geldstrafe bis zu 150 Mark.

Köln, den 19. März 1898. A. 5792.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.: Steinbach.

347. 364. Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1897/98 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2 525 000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 10. März 1898.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
J. V.: Klausener.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

348. 377. Das Grundbuch ist nunmehr auch angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde M.-Gladbach Stadt:
Flur C Nr. 3382/230, 2369/237, 2370/237, 2371/237,
Flur D Nr. 2543/473, 2544/473,
Flur G Nr. 3579/29 und
Flur O Nr. 1425/6.
M.-Gladbach, den 19. März 1898. Gen. A. VII. 16.
Königliches Amtsgericht 5.

349. 396. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die nachträgliche Anlegung des Grundbuchs für folgende, bisher nicht anlegungspflichtige Parzellen der Katastergemeinde Oberhonnschaft erfolgt ist:
Flur 2 Nr. 377/0.1, 378/0.1,
Flur 5 Nr. 730/0.115, 699/0.127, 690/0.142, 705/0.122, 653/0.202, 654/0.202, 692/0.264, 706/0.121, 707/0.121, 717/0.121, 756/0.116, 710/0.136, 690/0.142, 701/0.134, 698/0.132, 657/0.209, 701/0.134,
Flur 7 Nr. 802/0.73,
Wermelskirchen, den 21. März 1898. G. V. 21.
Königliches Amtsgericht.

350. 398. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das in der Gemeinde Heerdt belegene aus öffentlichen Wegen herrührende Grundstück Flur 7 Nr. 595/0.70.
Neuß, den 23. März 1898. G. A. Nr. 4.
Königliches Amtsgericht.

351. 399. Das Grundbuch ist ferner angelegt:
1. für die Parzellen Flur B Nr. 195/25, 196/26, Flur F Nr. 12, Flur G Nr. 254, 255, 256, 256 bis, Flur H Nr. 448 der Gemeinde Nettesheim-Butzheim.
2. für die Parzellen Flur A Nr. 1345/281, 1145/337, 339, 340, Flur G Nr. 348.349/VI.36, 817/376,394, der Gemeinde Elfgen.
Grevenbroich, den 21. März 1898. G. A. IX. 20/18.
Königliches Amtsgericht.

352. 400. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 15 Nr. 226/0.4 der Gemeinde Vorst.
Kempen, den 22. März 1898. G. A. I. 43.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

353. 401. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das nachfolgende Grundstück der Gemeinde Gindorf:
G. 277/20.
Grevenbroich, den 23. März 1898. G. A. III/52.
Königliches Amtsgericht.

354. 403. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 17 Nr zu 336/161 2c., Flur 15 Nr. zu 395/0.118, zu 394/114 2c. der Gemeinde Radevormwald (aus den grundsteuerfreien Wegen.)
Lennep, den 19. März 1898. G. B. 11.
Königliches Amtsgericht 3.

355. 366. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur B Nr. 461/IV.175 der Gemeinde Giesenkirchen.
Odenkirchen den 15. März 1898. Gen. I. 10.
Königliches Amtsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

356. 365. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Krefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Freilegung der Königs- und Mittelstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Krefeld belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	3	12	15	4152/289 ꝛc.	Weinhändler Heinrich Lagelée	Krefeld

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 1. April 1898,** Nachmittags 3^{35} Uhr, im Rathhause in Krefeld.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. März 1898. A. Nr. 67.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kötter, Regierungs-Assessor.

357. 367. Das Grundbuch ist ferner angelegt für einen in der Gemeinde Uerdingen gelegenen, von der Moerser Provinzialstraße bis zum jetzigen Güterbahnhof führenden und bisher südlich von den Parzellen Flur 2 Nr. 1148/247ꝛc., 1225/0.32ꝛc., 1143/239 und 579/148.239, nördlich von den Parzellen Nr. 1291/161, 1292/161, 584/236, 591/248 und 590/249ꝛc. begrenzten 22 Are 17 Meter großen Weg, welcher bisher ohne Parzellenbezeichnung war, nunmehr aber mit den Parzellenbezeichnungen: Flur 2 zu 1383/236ꝛc. aus Weg, groß 34 Meter, zu 1383/236ꝛc. aus Weg, groß 3 Are 53 Meter, zu 1383/236ꝛc. aus Weg, groß 32 Meter, zu 1384/236ꝛc., aus Weg, groß 83 Meter, zu 1384/236ꝛc. aus Weg, groß 14 Meter, zu 1385/236ꝛc. aus Weg, groß 12 Are 53 Meter, zu 1379/247ꝛc. aus Weg, groß 4 Are 48 Meter versehen ist.

Uerdingen, den 14. März 1898. Gen. XI. 2.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

358. 368. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 3 Nr. 216 der Gemeinde Oedt.

Kempen, den 17. März 1898.

Königliches Amtsgericht, Abthl. III.

359. 369. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 4 Nr. 269, 270 und 273 der Gemeinde Broich.

Kempen, den 16. März 1898. G. a. I. 39.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

360. 374. In der Bekanntmachung diesseitiger Stelle vom 14. d. Mts. muß es heißen:

Flur J. 307/1 statt J. 307 und

Flur M. 210/5ꝛc. statt M. 210/5 der Gemeinde Veert.

Geldern, den 21. März 1898. VI. 12b/59.

Königliches Amtsgericht III.

361. 397. Gemäß Gesetz vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bürrig erfolgt ist.

Nicht angelegt sind: a) folgende Grundstücke, rücksichtlich deren in Folge Veränderungen des Wupperbettes der thatsächliche Bestand mit der Katasterkarte nicht mehr übereinstimmt und welche daher bis zur Regulirung der Wupper ausgeschlossen bleiben müssen:

Flur 12 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 59, 60/IX.38, 60/IX.39, 61, 1349/62.74, 1348/63, 1347/64.72, 1346/64.72, 65, 65a, 66, 69, 70, 1345/71, 1344/71a.132a, 1366/72, 1365/74, 1350/75, 1351/75, 1352/76, 1353/77, 1191/78, 1192/79, 1193/79, 1357/80.85, 1358/58.81.84, 1359/57.82, 1356/79.86, 1355/78.86, 1354/87, 1361/88, 1362/89, 1360/0.90, 1363/91, 1364/91, 1367/92.131, 1374/92.131, 1373/92.131, 1370/93, 1371/95, 1372/96, 97, 98, 99, 100, 1405/101, 1404/102, 103, 104, 105, 106, 107, 1403/108, 1398/109, 1397/110, 1392/111, 112/I.70, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 1368/129, 1376/129, 1369/130, 1375/130, 1343/133, 1342/134, 1341/135, 1377/136, 136a, 137, 138, 139, 1386/140.142, 140.143/I.72, 1385/144.145, 1384/145, 1379/145, 1378/147, 148/I.65, 1335/149, 1334/150, 1333/151, 1332/152, 1329/153, 1330/154, 1328/155, 156, 1117/157, 1118/157, 158, 1119/159, 1120/159, 1336/160, 1337/161, 1338/161, 1339/162, 1340/163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177/VI.248, 177/VI.249, 178/VI.250, 178/VI.256, 179, 1121/180, 1122/180, 181/IX.45, 182, 183/VII.76, 183/VII.77, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190/VII.78, 190/VII.79, 191, 192, 193, 194/III.83, 194/III.84, 1327/195, 1321/196, 1320/196, 1319/197, 1318/198, 1305/199, 1306/200, 201, 202, 1307/203, 1308/204, 205, 206, 1309/207, 208, 1310/209, 210, 1311/211, 212, 1312/213, 1313/214, 215, 216, 1314/217, 1315/218, 219, 220, 1316/221, 1317/222, 223, 224, 225, 1288/226a, 1289/226a, 1284/226, 1290/227, 1285/228, 1286/228a, 1287/228a, 1291/229, 1292/230, 1293/231, 1294/232, 1295/233, 1296/234, 1297/235, 1298/236, 1299/237, 1300/238, 1301/239, 1302/240, 241, 1304/242, 1322/243, 1323/244, 1324/245, 1331/246, 1326/246, 1325/246a, 247, 323, 1380/324, 1381/325, 326, 327, 1382/328, 1383/329, 330, 331, 1728/332, 1729/332, 333, 334, 1389/335, 1388/336, 1390/337, 1391/338, 1393/339, 1394/340,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

348, 349, 1757/350, 1758/350, 351, 1412/1012, 1433/1014, 1434/1014, 1435/1014, 1396/1015, 1401/1016, 1402/1017, 1400/1018, 1395/1022, 1399/1019,

b) folgende Grundstücke, rücksichtlich deren die Vorarbeiten noch nicht beendet sind:

Flur 10 Nr. 517/119.120, 827/241, 828/241, 1124/242, 1125/242, 1050/260, 1032/414, Flur 11 Nr. 48, 240a/86, 241/86, 241a/86.

Opladen, den 23. März 1898. G. A. I. Nr. 11.

Königliches Amtsgericht, Abth. V.

362. 378. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 18. Mai 1897 ist über die Abwesenheit des Hubert Johann Gerhard Kühnen aus Cleve ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. März 1898. Nr. 3001.

Der Ober-Staatsanwalt: gez. Rabe.

363. 404. **Bekanntmachung**

betreffend die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Worms.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß im Laufe dieses Monats die Fundirungsarbeiten am linksrheinischen Strompfeiler der Eisenbahnbrücke bei Worms beginnen. Die Brückenbaustelle liegt rund 2100 m unterhalb der Schiffbrücke, der Pfeiler wird im Abstand von etwa 90 m vom linken Rheinufer errichtet. Zwischen dem Pfeilergerüst und dem linken Ufer wird ein Transportsteeg hergestellt und damit die **betreffende Strombreite** bis auf Weiteres **für den Verkehr gesperrt.**

Bei Nacht wird das Gerüst sowie der Tansportsteeg vorschriftsmäßig beleuchtet sein.

Mainz, den 8. März 1898. I. E. 1840.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen. Rothe.

1559. 1733. **Bekanntmachung.**

Zu dem Reglement für die städtische Leihanstalt zu M.-Gladbach sind von dem Verwaltungsrath und der Stadtverordneten-Versammlung folgende Aenderungen beschlossen und durch den Herrn Regierungs-Präsidenten unter dem 7. d. Mts., I. D. 7593, genehmigt worden:

Der zweite Satz des §. 3 hat folgende Fassung erhalten:

„Die obere Leitung führt der Dirigent unter Mitwirkung des Taxators, auch kann ihm außerdem noch ein Kontroleur zur Seite gestellt werden."

Im §. 4 ist im zweiten Satz zwischen den Worten: der Kontroleur, eingeschaltet worden:

„etwa anzustellende".

Der zweite Satz des §. 17 hat folgende Fassung erhalten:

„In den Fällen, wo der Werth eines angebotenen Pfandes über den Betrag der Kaution (conf. §. 4) hinausreicht, ist der Dirigent, bezw. wenn ein Kontroleur angestellt ist, der Kontroleur verpflichtet, den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes davon zu benachrichtigen, um nöthigenfalls einen zweiten Taxator hinzuzuziehen."

Der erste Satz des §. 20 hat folgende Fassung erhalten:

„Der dem Pfandgeber auszustellende Pfandschein muß bei Strafe der Nichtigkeit von dem Dirigenten und wenn ein Kontroleur angestellt ist, von diesem, andernfalls von dem Taxator unterschrieben sein."

Der erste Satz des §. 25 hat folgende Fassung erhalten:

„Wird von einem Pfandgeber das Abhandenkommen seines Pfandscheines bei der Leihanstalt angezeigt, so hat der Dirigent darüber eine bei der Anstalt aufzubewahrende Verhandlung aufzunehmen und es bleibt ihm überlassen, unter seiner Verantwortlichkeit auf Grund dieser Verhandlung, ohne daß es der Vorlegung des Pfandscheines bedarf, die Einlösung des Pfandes oder die Erneuerung des Versatzes zu gestatten, bezw. dem Requirenten die Verkaufsüberschüsse auszuhändigen, oder ein und anderes noch von ferneren Bedingungen, wie z. B. von der Anzeige bei der Polizeibehörde, von einer Kautionsleistung u. s. w. abhängig zu machen."

Diese Aenderungen werden dreimal in Zwischenräumen von 3 Monaten im Amtsblatte, in der Gladbacher Zeitung und der Gladbacher Volkszeitung bekannt gemacht und treten nach 9 Monaten von heute ab in Kraft. J.-Nr. I. 6030.

M.-Gladbach, den 13. Dezember 1897.

Der Oberbürgermeister: J. V.: Baumann.

364. 226. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 15.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 151.

3. Litt. J zu 75 Mark.

Nr. 69.

4. Litt. K zu 30 Mark.

Nr. 5, 49, 113, 148.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Reihe I Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Num-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1898. J.-Nr. 864/98 II

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

365. 370. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 19 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, und des §. 25 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 8. Juli 1893 sind

a) der Berginvalide Franz Focke zu Altenessen,

b) der Berginvalide Albert Banhold zu Altenessen,

beide in Folge Aufgebens der Bergarbeit ihres Amtes als Beisitzer der Spruchkammer XIII (West-Essen) des genannten Berggewerbegerichts durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage enthoben worden.

Dortmund, den 17. März 1898. I. 2608.

Königliches Oberbergamt.

366. 375. **Bekanntmachung.**

Die Gewerkschaften

A. „Johann Deimelsberg", als Eigenthümerin des in den Gemeinden Steele, Kray, Leithe, Huttrop und Bergerhausen, im Landkreise Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf belegenen Steinkohlenbergwerks „Johann Deimelsberg", entstanden durch die am 3. Juni 1887 bestätigte Konsolidation folgender Bergwerke:

1. „ver. Deimelsberg", Steinkohlenbergwerk, entstanden durch die am 15. September 1870 bestätigte Konsolidation der Steinkohlenbergwerke:
   a) „ver. Deimelsberger Erbstollen", bestehend aus den Einzelberechtsamen:
      α. Deimelsberger Stollen, Erbstollengerechtsame,
      β. ver. Deimelsberg, Flötz Finefrau,
      γ. ver. Deimelsberg, Flötz Untergirondelle,
      δ. ver. Deimelsberg, Flötz Buntebank,
      ε. Sofia,
   b. Kunigunde;
2. „ver. Johann", Steinkohlenbergwerk, entstanden durch die am 28. Juni 1859 bestätigte Konsolidation:
   a) des am $\frac{\text{22. September}}{\text{11. Oktober}}$ 1827 verliehenen Einzellängenfeldes „Johann",
   b. des am 30. September 1858 verliehenen Geviertfeldes „Margaretha";
3. „Heilborn", Soolquellenbergwerk, verliehen am 1. Oktober 1867;

B. „Centrum", als Eigenthümerin des in der Gemeinde Leithe, Landkreise Essen, Regierungsbezirke Düsseldorf belegenen Steinkohlen-Längenfeldes „Helena", verliehen am 17./29. Mai 1839", haben in dem notariellen Vertrage d. d. Essen, den 6. Dezember 1895 (Nr. 327 des Notariatsregisters des Notars Dr. Bernhard Schwering zu Bochum), welcher in den Gewerkenversammlungen d. d. Steele, den 24. April 1896 (Notariatsregister des Notars Wilhelm Althaus zu Steele Nr. 206) und d. d. Essen, den 24. April 1897 (Notariatsregisters des Notars Dr. Albert Wallach zu Essen Nr. 79) von den Gewerkschaften „Johann Deimelsberg" und „Centrum" mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertheilen aller Kuxe genehmigt worden ist, sowie ausweislich der notariellen Deklarationen, welche die Vertretungen beider Gewerkschaften am 4. März 1897 (Notariatsregister des Notars Hans Niemeyer zu Essen Nr. 319 und 320) zu Essen zu dem Vertrage vom 6. Dezember 1895 abgegeben haben, folgenden Feldesaustausch gethätigt:

I. Die Gewerkschaft „Centrum" tritt an die Gewerkschaft „Johann Deimelsberg" denjenigen Theil des Steinkohlen-Längenfeldes „Helena" zu Eigenthum ab, welcher innerhalb der Geviertfeldgrenzen des früheren Steinkohlen-Einzelbergwerks „Margarethe" — jetzt zu dem Steinkohlenbergwerke „Johann Deimelsberg" gehörig — belegen ist.

II. Die östliche Kopfmarkscheide des früheren Einzel-Steinkohlenlängenfeldes „Johann" — jetzt zu dem Steinkohlenbergwerk „Johann Deimelsberg" gehörig — und damit zugleich die westliche Kopfmarkscheide des Steinkohlenlängenfeldes „Helena" wird auf dem Südflügel des Sattels von „Johann" weiter nach Osten, und zwar von A D nach B C der zu dem Feldesaustausche gehörigen Zeichnung verlegt und dergestalt festgelegt, daß sie in einem Abstande von 894,71 Meter parallel zu der östlichen Markscheide des früheren Einzelgeviertfeldes „Margarethe" und zu deren geraden Verlängerung nach Süden zu verläuft, und es tritt hiermit ausdrücklich die Gewerkschaft „Johann Deimelsberg" an die Gewerkschaft „Centrum" alle Rechte zu Eigenthum ab, welche der ersteren bisher aus der Berechtsame des früheren Einzellängenfeldes „Johann" über die Linie B C der Zeichnung hinaus nach Osten auf dem östlich einfallenden Sattel von „Johann" zustanden; die Gewerkschaft „Centrum" dagegen tritt hiermit ausdrücklich an die Gewerkschaft „Johann Deimelsberg" denjenigen Theil des Längenfeldes „Helena" zu Eigenthum ab, welcher westlich der Linie B C der Zeichnung gelegen ist, soweit derselbe nicht schon durch die Vereinbarung unter I in das Eigenthum der Gewerkschaft „Johann Deimelsberg" übergegangen ist.

III. Die Gewerkschaft „Johann Deimelsberg" tritt ferner an die Gewerkschaft „Centrum" denjenigen Theil des Vierungskörpers des früheren Einzellängenfeldes „Johann" zu Eigenthum ab, welcher im Liegenden des Flötzes Mausegatt vorhanden ist.

Dieser Feldesaustausch wird hiermit unter Hinweis auf die Vorschrift des §. 1 Abs. 2, §. 45 Abs. 2 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu dem Feldesaustausch gehörigen Risse in unserer Berechtsamsregistratur zur Einsicht aller nachweislich Betheiligten innerhalb der Dienststunden ausliegen.

Dortmund, den 18. März 1898. I. 2858.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

367. 382. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Justitiar der Firma Friedrich Krupp, Gerichtsassessor a. D. Rudolf Korn in Essen, die Anlegung des Kaiserlich Chinesischen Ordens des doppelten Drachens III. Klasse 3. Stufe in Gnaden zu gestatten.

368. 349. Der Herr Ober-Präsident hat ernannt: den Verwalter der Landbürgermeisterei Schelsen, Koerschgen, definitiv zum Bürgermeister dieser Landbürgermeisterei; den Bürgermeisteramts-Verwalter von Heinsberg zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büderich; den Bürgermeisteramts-Verwalter Stefen zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Veen unter widerruflicher Uebertragung der Verwaltung der Landbürgermeisterei Alpen; den Kaufmann Ludwig Mertens in Boisheim für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Boisheim; den Kaufmann Karl van Laak in Rheinberg auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rheinberg; den Landwirth Hermann Vingerhoet in Kellen auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Griethausen; den Landwirth Karl August Schmitz in Bechhausen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Witzhelden; den Kaufmann Karl van Laak in Rheinberg zum stellvertretenden Standesbeamten für den die Landbürgermeisterei Ossenberg umfassenden Standesamtsbezirk.

369. 355. Der Pfarrer Löhr zu Alpen ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule zu Alpen, Kreis Moers, ernannt worden.

370. 385. Die Verwaltung der Königlichen Wasser-Bauinspektion in Ruhrort ist dem Königlichen Wasser-Bauinspektor Prüsmann vom 16. April dieses Jahres ab übertragen worden.

371. 386. Den Oberlehrern an der Königlichen Baugewerkschule in Barmen-Elberfeld Paul Sauerborn und Friedrich Schäfer ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe der Charakter als Professor beigelegt worden.

372. 387. Der Kaplan Oehmen zu M.-Gladbach ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule am Schultzenpfad zu M.-Gladbach ernannt worden.

373. 388. Dem Apotheker Lüdorff aus Lüttringhausen ist die Concession zur Fortführung der Filial-Apotheken zu Dahlhausen und zu Beyenburg auf einen weiteren Zeitraum von 3 Jahren, vom 1. April 1898 an gerechnet, ertheilt worden.

374. 389. Dem Apotheker Josef Rodenberg aus Essen a. d. Ruhr ist die Concession zur Fortführung der Filial-Apotheke in Heißen vom 1. April d. Js. ab bis zur Eröffnung der Vollapotheke in Heißen ertheilt worden.

375. 356. Breidenbach, Gerichtsassessor in Lennep, ist bis Ende Dezember cr. zum Hülfsrichter bei dem Amtsgericht in Perl bestellt.

Laub, Gerichtsschreibergehülfe in Lennep, ist vom 1. März cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Bonn versetzt.

Hüttemann, diätarischer Gerichtsschreibergehülfe in Wermelskirchen, ist vom 1. März d. Js. ab zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht in Lennep ernannt.

Keitling, ehemaliger Schutzmann in Köln, ist vom 1. März d. Js. ab zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

Der Gerichtsassessor Cremer in Heinsberg ist vom 1. April d. Js. ab zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk zu Köln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüchen ernannt worden.

Den Rechtsanwälten und Notaren Schmitz in B.-Gladbach und Schlecht in Aldenhoven ist in ihrer Eigenschaft als Notare im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln vom 1. April d. Js. ab der Wohnsitz in M.-Gladbach angewiesen worden.

Der Notar Julius Caesar zu Hillesheim ist nach Lennep versetzt und angewiesen, sein neues Amt am 1. April cr. zu übernehmen.

Der Gerichtsassessor Berndorff ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Ratingen ernannt.

Der Amtsrichter Langsdorff in Sangerhausen ist als Landrichter an das Landgericht Düsseldorf, der Amtsrichter Claeßen in Prüm an das Amtsgericht zu Gerresheim versetzt.

Dem Handelsrichter Färbereibesitzer Johann Friedrich Ernst Zilleßen zu Krefeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung aus seinem Amte ertheilt.

376. 393. Versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Becker von Elberfeld nach Düsseldorf, der Ober-Telegraphenassistent Bartsch von Köln nach Krefeld, der Postassistent Aust von Altenessen nach Braunsberg (Ostpr.)

Angestellt: die Postanwärter Kirchhof in Kempen (Rhein), Rauthe in Elberfeld, Heßler in Viersen als Postassistenten; die Telegraphenanwärter Müller in Elberfeld, Ernst in Düsseldorf, Georgi in Duisburg als Telegraphenassistenten.

Hierzu 3 Extra-Beilagen enthaltend: 1. Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 aufzubringenden Proinzialabgaben.

2. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663). 3. Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 48, 49, 50, 51 und 52.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf